PROCHES AIDANTS FRIBOURG
PFLEGENDE ANGEHÖRIGE FREIBURG

Pflegende Angehörige spielen eine entscheidende Rolle, damit Erwachsene und Kinder, die in ihrer Gesundheit und Autonomie eingeschränkt sind, zu Hause leben können. Ohne ihre Präsenz wäre für viele pflegebedürftige Personen ein Verbleib zu Hause nicht möglich. Doch obwohl die pflegenden Angehörigen beträchtliche Leistungen erbringen, ist ihr Engagement wenig sichtbar. Pflegende Angehörige fühlen sich deshalb oft isoliert und sie erhalten nur wenig Anerkennung und Unterstützung. Unsere Gesellschaft kann auf die Leistungen pflegender Angehöriger nicht verzichten. Es ist deshalb wichtig, dass auch ihre Stimme gehört wird und sie in ihrer Rolle gestärkt werden. Mit diesem Ziel vor Augen richtet sich PA-F an alle pflegenden Angehörigen im Kanton Freiburg, die sich in den unterschiedlichsten Situationen befinden (Krankheit, Behinderung, Alter) und versteht sich als Verein *für pflegende Angehörige, von pflegenden Angehörigen und mit pflegenden Angehörigen*.

STATUTEN

A. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Art.1 „PA-F Proches Aidants Fribourg / Pflegende Angehörige Freiburg“ ist ein nichtgewinnorientierter, zweisprachiger Verein sozialen Charakters gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg (CH).
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

B. ZIELE

Art. 3 Der Verein hat zum Ziel,

- die Selbsthilfe unter pflegenden Angehörigen zu fördern
- pflegenden Angehörigen eine Stimme zu geben
- Informationen über vorhandene Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige in und ausserhalb des Kantons Freiburg zu sammeln und zu verbreiten
- pflegende Angehörige in ihrer Rolle als Partner der Versorgung zu stärken
- Fachpersonen, Institutionen, Unternehmungen und die Öffentlichkeit in Bezug auf die Rolle und die Bedürfnisse pflegender Angehöriger zu sensibilisieren
- die Bedürfnisse pflegender Angehöriger zu identifizieren und anzuerkennen und sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen
- das Engagement der auf kantonaler Ebene aktiven Organisationen zu bündeln

C. MITTEL

Art. 4 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- die Mitgliedsbeiträge
- Schenkungen und Legate
- Zuwendungen von Privatpersonen
- private und öffentliche Subventionen
- die Erlöse eigener Aktionen zur Finanzbeschaffung

D. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons Freiburg können als Beobachter mitwirken. Dieser Status verleiht das Recht, an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 7 Die Mitgliedschaft kann verweigert oder entzogen werden, wenn eine Person oder Institution mit ihren Handlungen den Interessen des Vereins schadet. Dieser Entscheid wird vom Vorstand gefällt. Die betroffene Person oder Institution kann dagegen bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Die Frist für das Einreichen der Beschwerde beträgt 30 Tage nach Erhalt des Entscheids des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; durch Austritt, der in schriftlichen Form an den Vorstand zu richten ist; durch Ausschluss; durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags.

Art. 8 Die Mitglieder haben das Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 9 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das aktuelle oder zukünftige Vereinsvermögen oder auf Leistungen des Vereins.

Art. 10 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

E. ORGANE

Art. 11 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

F. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (mindestens einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Kassier/eine Kassierin)
- Wahl der Revisionsstelle
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme der Jahresrechnung auf Basis des Revisorenberichts und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über den Beitritt zu anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Entscheid über eine Fusion mit einer anderen Organisation oder über die Auflösung des Vereins

Art.13 Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einen Monat im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder es verlangen. Letztere müssen dazu eine schriftliche Traktandenliste beim Vorstand einreichen. Die Frist zur Einberufung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Entscheide zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 15 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst zwingend:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Berichte des Kassiers/der Kassierin und der Revisionsstelle
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Berichte des Vorstands, des Kassiers/der Kassierin und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Präsentation der geplanten Aktivitäten im kommenden Jahr
- individuelle Vorschläge
- Präsentation und Genehmigung des Budgets

G. DER VORSTAND

Art. 16 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zum Erreichen der Ziele des Vereins. Im Rahmen des Mandats, das von der Generalversammlung verliehen wird, hat er weitreichende Kompetenzen, die für die laufenden Tätigkeiten notwendig sind.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so können diese den Vorstand beratend unterstützen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine Entschädigung der effektiven Kosten und der Transportspesen. Für Aktivitäten, die den üblichen Rahmen übersteigen, kann eine finanzielle Entschädigung bezahlt werden.

Bezahlte Mitarbeitende des Vereins sind nicht Teil des Vorstands, können aber mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.

Art. 19 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erarbeitung des jährlichen Aktionsplans

Art. 20 Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

H. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Stellvertreter, die jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 22 Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, um den schriftlichen Bericht zur Buchführung des Vereins zu präsentieren.

I. VERSCHIEDENES

Art. 23 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 24 Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen die Aktiven des Vereins an eine Organisation mit ähnlichem Zweck über, die von den Steuern befreit ist. In keinem Fall werden die vorhandenen Mittel an die Gründer oder die Mitglieder retourniert oder zum persönlichen Gebrauch verwendet.

J. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Art. 25 Diese Statuten, welche diejenigen vom 6. Januar 2015 ersetzen, wurden an der Generalversammlung vom 28. Januar 2016 in Freiburg angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Es gilt die französische Version der Statuten.

Der Präsident	Die Vizepräsidentin
Beat Sottas	Rose-Marie Rittener